

Landtags-Diäten in Preußen.

Die preussische Staatsregierung hat dem Abgeordnetenhaus eine Vorlage über die Neuregelung der Diäten unterbreitet. Das Parlament soll also seine eigenen Bezüge anders, als bisher, ordnen. Jetzt, mitten im Kriege? Es mißt zunächst etwas fremdartig an, daß für diese Vorlage die jetzige Zeit mit ihren gewaltigen Problemen gewählt wurde, und man könnte meinen, daß die Parlamente augenblicklich doch noch einige dringendere Aufgaben hätten, als gerade diese. Immerhin ist der Zeitpunkt für die Vorlage nicht so erschauulich, wie es den Anschein hat. Das Abgeordnetenhaus hat vor dem Kriege, zuletzt mit steigendem Nachdruck, eine Veränderung verlangt. Ebenso ergibt sich für den Reichstag die Notwendigkeit, die dortigen Verhältnisse auszugestalten. Man möchte die Frage für beide Häuser zugleich und möglichst einheitlich lösen, und der geeignete Zeitpunkt dafür ist vor der Neuwahl. Aber abgesehen von diesen formellen Gesichtspunkten liegen doch auch — wie wir sehen werden — ernste sachliche Gründe vor, die es rechtfertigen, die Abänderung nicht länger hinauszuschieben. Der Landtag wird deshalb auch die Vorlage rein technisch zu entscheiden haben, schon um nicht den Eindruck hervorzurufen, als wolle er durch Hervorhebung rein äußerlicher Vorwände einen an sich nicht einwandfreien Zustand auch fernerhin aufrecht erhalten.

Den Anstoß zur Einbringung der Vorlage gibt die jetzige, ziemlich gekünstelte und innerlich unhaltbare Regelung der Fahrkartenfrage. Artikel 85 der preussischen Verfassungsurkunde, der hierfür maßgebend ist, lautet: „Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.“ Die Mitglieder der Zweiten Kammer besitzen demnach einen verfassungsmäßigen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die ihnen in der Ausübung ihres Mandates auf der Fahrt von ihrem Wohnsitz nach Berlin erwachsen. Ursprünglich waren die Tagungen des Parlaments recht kurz; der Abgeordnete fuhr zu Beginn nach Berlin und zum Schluß nach Hause, er erhielt demnach je eine Hin- und Rückreise vergütet. Inzwischen sind die Sessionen immer länger geworden, die Anzahl der Zwischenreisen vermehrte sich, die der Abgeordnete aus seiner Tasche bezahlen mußte. Das beeinträchtigte naturgemäß auch die Geschäfte des Parlamentes, da sich der Abgeordnete überlegte, ob sich die Ausgaben der Reise für ihn rechtfertigen. So entstand der Wunsch nach Einführung der Freifahrkarte, die der Reichstag seinerseits bereits beschloß. Die Regierung konnte jener Artikel 85 entgegen, der „Reisekosten“ vorschrieb, und an dessen Abänderung man ungern heranging. Man half sich nun in einer etwas eigentümlichen Weise, indem die Verfassungsbestimmung zwar formell aufrecht erhalten, aber materiell ergänzt wurde: die Reisekosten-Vergütung blieb für die erste und die letzte Reise einer Tagung bestehen, für die dazwischen fallenden Reisen jedoch erhielt der Abgeordnete eine Fahrkarte zwischen Wohnsitz und Berlin. Die Karte erhielt er, um Mißbrauch zu verhindern, bei der ersten Ankunft in Berlin, und er sollte sie vor der letzten Abreise zurückgeben. Für die Anfangs- und Schlussfahrt erhielt er nach der Vorschrift der Verfassung „Reisekosten“, die nach dem alten Satz von 13 Pfennig das Kilometer, also über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus, berechnet wurden. Befriedigend konnte dieser Zustand unmöglich genannt werden, und es ergab sich dann auch, daß die Oberrechnungskammer zu seiner Abänderung mahnte.

Inzwischen waren auch im Reichstage die Verhältnisse unhaltbar geworden. Die Reichsboten besaßen das Vorrecht der freien Fahrt in ganz Deutschland, aber dieses Vorrecht war beschränkt auf die Zeit, in welcher der Reichstag tagt, es galt also nicht nach Schluß der Session. Das Vorrecht findet seine Begründung in dem Bedürfnis der Volksvertreter, sich über die Zustände des Reiches, für das sie Gesetze zu machen oder das sie mitzuverwalten haben, aus eigener Anschauung zu unterrichten. Es ist aus diesem Gesichtspunkt auch für die Allgemeinheit von Wert und Nutzen. Seine natürliche Begrenzung findet es in dem mit Reisen verbundenen Aufwand, so daß eine übermäßige Ausnützung dieses Rechtes nicht zu befürchten ist. Sinngemäß aber könnte man es eher während der Tagung einschränken, da der Abgeordnete dann in Berlin sein soll, als nach Schluß der Tagung, der erst die Möglichkeit zu Informationsreisen gibt. Die umgekehrte Regelung im Reichstag hat sich sehr schlecht bewährt: um den Abgeordneten die freie Fahrt zu belassen, wurde nun der Reichstag überhaupt nicht mehr geschlossen, sondern immer nur vertagt. Es mußte so der ganze Wust von Vorlagen undträgen von Beginn bis zum Schluß der Legislaturperiode